

"Wikipedia und Urheberrecht - Was ist erlaubt? Was muss beachtet werden?"

von Emanuel Meyer

(Referat gehalten am 3. Wikipediatag, am 29. September 2007 in Bern)

Die rechtliche Regelung mag etwas komplexer ausgestaltet sein, aber im Grunde ist es relativ einfach: Wer nicht sein eigenes Material verwendet oder Material, das in einem Zusammenhang mit einer anderen Person steht, braucht eine Erlaubnis.

Hier muss man als Mitarbeiter von Wikipedia vor allem ehrlich zu sich selber sein. Es reicht einfach nicht, wenn man mit Hilfe eines Computerprogramms die Farben eines Bildes umkehrt, oder nur die ersten zehn Töne oder die ersten dreissig Sekunden eines Musikstückes verwendet - es ist und bleibt das Arbeitsergebnis einer anderen Person und die Verwendung setzt eine Erlaubnis voraus.

Der Lackmustrtest dürfte die Frage sein: "Würde mich die Verwendung stören, wenn es mein Werk wäre und es sich um eine Webseite handelte, mit welcher ich mich nicht identifiziere?" Das Entscheidende ist das Bewusstsein und den Respekt für die Arbeit anderer. Viele Rechtsverletzungen passieren nämlich ganz einfach, weil der Verletzer gar nicht darüber nachdenkt oder in irriger Weise davon ausgeht, dass der Zweck die Mittel heiligt.

Allerdings machen sich viele Leute auch ein falsches Bild darüber, was geschützt ist. Das ist nämlich viel weniger, als man gemeinhin annimmt: es kommt immer darauf an, was verwendet, wo es verwendet und wie es verwendet wird.

Kommen wir zunächst zum 'Was':

Das Urheberrecht schützt die Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst. Es muss sich also zunächst mal um Literatur oder Kunst handeln. Das hilft uns heute kaum mehr weiter, denn wie schon Frank Zappa treffend bemerkt hat: "The most important thing in art is The Frame. For painting: literally; for other arts: figuratively — because, without this humble appliance, you can't *know* where The Art stops and The Real World begins¹." Aber vielleicht kann es in einem konkreten Fall ja dennoch helfen - mir ist allerdings kein Fall bekannt.

Hilfreicher ist die gesetzliche Definition des Begriffes 'Werk': "Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben."



Das schliesst zum Beispiel das nebenstehende Bild vom Urheberrechtsschutz aus. Es handelt sich hierbei um ein Bild des malenden Schimpansen "Congo". Es fehlt hierbei an der geistigen Schöpfung. Das tönt zugegebenermassen stark nach 'Intelligent Design', aber so wird das aufgefasst: Es muss von einem Menschen geschaffen sein. Auch der Umstand, dass das Bild etwas wert ist, spielt keine Rolle.

¹ http://thinkexist.com/quotation/the_most_important_thing_in_art_is_the_frame-for/346910.html (letzter Zugang 02.10.2007).

Das Merkmal 'geistige Schöpfung' schliesst auch 'objets trouvés', wie Marcel Duchamps' Fountain² aus. Man stelle sich vor, das Urinal wäre durch den Umstand, dass Duchamps es zu Kunst erklärte, plötzlich urheberrechtlich geschützt: Die Herstellerin und auch andere Produzenten von Urinalen dürften ohne Duchamps Einwilligung ihre Produkte nicht mehr herstellen und vertreiben. Duchamps' Skulptur mag für die Kunstwelt wertvoll sein. Sie mag ein wichtiger Kommentar über die Kunstwelt sein. Einen urheberrechtlichen Schutz dürfte sie aber nicht geniessen. Problematisch ist eine Verwendung allerdings dennoch. Gerade wenn wertvolle Objekte auf dem Spiel stehen, riskiert man eine Inanspruchnahme vermeintlicher Rechteinhaber und - das ist meines Erachtens eines der Hauptprobleme unseres Rechtssystems - selbst im Falle des Obsiegens sind solche Prozesse kostspielig.



Im Weiteren muss die geistige Schöpfung Individualität aufweisen. Wenn eine geistige Schöpfung neu, aber Bekanntem so nahe ist, dass auch beliebig andere die gleiche Form schaffen könnten, hat sie keinen individuellen Charakter. So hat das Schweizerische Bundesgericht beispielsweise Gisela Blau's Fotografie von Christoph Meili³ den urheberrechtlichen Schutz abgesprochen mit der Begründung, dass die Fotografin den an sich bestehenden Gestaltungsspielraum beim Fotografieren von Christoph Meili weder in fototechnischer noch in konzeptioneller Hinsicht ausgenutzt, sondern die Fotografie so gestaltet habe, dass sie sich vom allgemein Üblichen nicht abhebe. Es fehle ihr deshalb der individuelle Charakter im Sinne von Art. 2 URG⁴. Aber Achtung: Eine Übernahme durch 'cut and paste' kann eine Verletzung von Art. 5c UWG darstellen.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der in diesem Zusammenhang nicht zu vergessen ist: Urheberrechte sind zeitlich befristet. Ist die Schutzfrist abgelaufen, kann man mit einem Werk machen, was man will (zumindest aus urheberrechtlicher Sicht). Würde ich im Kunstmuseum Bern der Dame von Karl Stauffer einen Bart malen, so würde ich zwar wegen Sachbeschädigung haft- und strafbar - eine Urheberrechtsverletzung beginge ich jedoch trotz des Eingriffs in die Werkintegrität nicht, denn Stauffer ist 1891 gestorben und der urheberrechtliche Schutz schon lange erloschen.

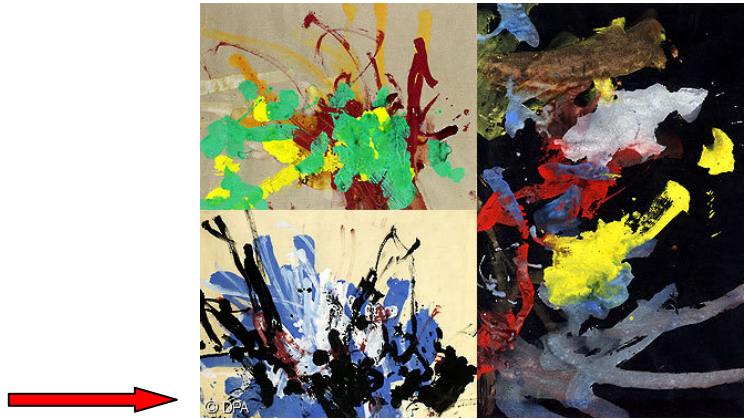


² Bildquelle: http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/f/f6/Duchamp_Fontaine.jpg (letzter Zugang 02.10.2007).

³ Bildquelle: http://en.wikipedia.org/wiki/Image:Christoph_Meili_1997.jpg (letzter Zugang 02.10.2007).

⁴ BGE 130 III 714, 720.

Irrelevant ist auch der Umstand, ob ein Werk mit einem Urheberrechtsvermerk gekennzeichnet ist. Folgendes auf dem Internet gefundenes Beispiel mag das illustrieren. Es handelt sich wiederum um Bilder des malenden Affen Congo. wie bereits gesagt, wird hier ein urheberrechtlicher Schutz versagt, weil es sich nicht um eine geistige Schöpfung handelt. Daran ändert auch der links unten von irgendjemandem angefügte Urheberrechtsvermerk nichts.



Im Gegenzug bedeutet aber das Fehlen eines Urheberrechtsvermerks nicht, dass eine Verwendung erlaubt ist oder der Rechteinhaber auf die Geltendmachung seiner Rechte verzichtet.

Der zweite wichtige Punkt ist das 'Wo':

Es gibt zwar internationale Abkommen, die Mindeststandards festlegen, die nationalen Urheberrechtssysteme sind aber sehr unterschiedlich ausgestaltet. Das kontinentaleuropäische System fusst auf der Überzeugung, dass den Werkschaffenden ein eigentumsähnliches - also umfassendes - Recht zustehen soll⁵. Demgegenüber liegt dem anglo-amerikanischen Urheberrechtssystem nicht der Eigentumsgedanke zugrunde, sondern die Idee, einen Anreiz zum Werkschaffen zu schaffen⁶. Das führt zu einem grundlegend anderen Verständnis. Während kontinentaleuropäische Rechtsordnungen tendenziell von einer umfassenden Berechtigung des werkschaffenden ausgehen und für eine Nutzung eine Erlaubnis immer vorausgesetzt wird, wird im angloamerikanischen Recht das Urheberrecht eher als notwendiges Übel angesehen; Rechte bestehen nur soweit als nötig und der (zumindest theoretische) Normalfall ist die Benutzung von Werken ohne Erlaubnis. anglo-amerikanische Ausführungen zum Urheberrecht sind deshalb mit Vorsicht zu genießen.

Kommen wir nun zum 'Wie':

Allgemein gilt: für jede Werkverwendung bedarf es einer Erlaubnis. Grundsätzlich handelt es sich dabei um die Erlaubnis des Rechteinhabers. Das Urheberrechtsgesetz enthält allerdings eine ganze Reihe gesetzlicher Erlaubnisse. Für Wikipedia sind drei Schranken von Bedeutung, auf die ich kurz eingehen möchte: Die Freiheit die Umwelt abzubilden, die Freiheit über aktuelle Ereignisse zu berichten und die wichtigste Freiheit, die Zitatzfreiheit.

⁵ vgl. BGE 131 III 480.

⁶ vgl. U.S. Const. art. I, § 8 cl. 7.

Zunächst die Panoramafreiheit: Werke die sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befinden, dürfen abgebildet und die Abbildung weiter verwendet werden.



Es braucht also für die Wiedergabe des Gebäudes von Herzog & de Meuron⁷ keine Einwilligung der Architekten. Es braucht aber - sollte die Fotografie urheberrechtlichen Schutz genießen - die Einwilligung des Fotografen, bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

Weiter dürfen Werke, die bei einem aktuellen Ereignis wahrgenommen werden, aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden, soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist. Wenn man einzig den Wortlaut betrachtet, ist diese Freiheit nicht auf das Internet anwendbar. Ich bin allerdings der Auffassung, dass die Bestimmung hier nach deren Zweck ausgelegt werden muss und auch die Verwendung auf dem Internet gedeckt ist. Insofern ist also die Wiedergabe einer Fotografie wie die nebenstehende von Bernd Koberling⁸ ohne Erlaubnis des Urhebers des im Hintergrund sichtbaren Bildes möglich. Allerdings ist die Schranke begrenzt: sie gilt nur solange das Ereignis, über das berichtet wird, aktuell ist.

FRED THIELER PREIS
BERND KOBERLING
BERLINISCHE GALERIE

Fred Thielers Preis für Malerei 2006
Pressekonferenz // 17.3.2006



Bernd Koberling. Foto: Martin Sachse 3-2006

Der Künstler Bernd Koberling wird in diesem Jahr mit dem Fred Thielers Preis 2006 ausgezeichnet. Die Berlinische Galerie präsentiert seine Arbeiten - Malerei und Aquarelle - von 10. März bis zum 10. Mai 2006.

Bernd Koberling war von 1981 Professor an der Hochschule der Bildenden Künste Hamburg und danach (seit 1988) Professor an der

Schliesslich die wohl wichtigste Urheberrechtsschranke für Wikipedia: Die Zitierfreiheit. Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Bedeutend ist in diesem Zusammenhang der Fall Schweizerzeit. Christoph Mörgeli's Kolumne über das 'Ausländerkriminalität nicht schönreden' im Tages Anzeiger und auch die Replik von Georg Kreis über den 'Studierstubentrassismus' wurden in der Schweizerzeit einander gegenübergestellt, integral wiedergegeben und mit einem Kommentar von Eduard Stäubli ergänzt. Georg Kreis war 'not amused' und hat geklagt. Das Bundesgericht hielt fest, dass es für die Meinungsäußerung nicht erforderlich war, den Artikel von Georg Kreis wörtlich und in vollem Umfang abzudrucken. Der inhaltliche Bezug bestimmt über den zulässigen Umfang des Zitats. Soweit er fehlt, lässt sich die Übernahme des zitierten Werkes in den zitierenden Text nicht durch das Zitatrecht rechtfertigen. Zweck und Umfang des Zitats sind derart aufeinander bezogen, dass das Zitat im Vergleich zum zitierenden Text keine selbständige Bedeutung oder sogar die Hauptbedeutung beanspruchen darf⁹.

Eigentlich keine Schranke, aber an dieser Stelle ebenfalls zu erwähnen: Urheberrecht schützt in Form gebrachte Inhalte. Mit Urheberrecht lässt sich die Verbreitung von Ideen nicht kontrollieren. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Es ist zulässig, die Relativitätstheorie mit eigenen Worten zu erklären - es ist aber nicht zulässig, einfach eine Erklärung der Relativitätstheorie zu kopieren.

⁷ Bildquelle: http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Basel_schalulager_240705.jpg (letzter Zugang 02.10.2007), Fotograf: Hans Peter Schaefer.

⁸ <http://www.medienfabrik-b.de/beta01/texte/sites/kultur/kultur04.html> (letzter Zugang 02.10.2007).

⁹ BGE 130 III 480, 487 und 491.

Ein anderer Punkt, den ich noch kurz ansprechen möchte, hat mit dem Urheberrecht nichts zu tun, ist aber bei der Frage 'Was ist erlaubt' ebenfalls von Bedeutung: das Persönlichkeitsrecht. Während sich das Urheberrecht mit den Rechten desjenigen beschäftigt, der abbildet, befasst sich das Persönlichkeitsrecht mit den Rechten des Abgebildeten.

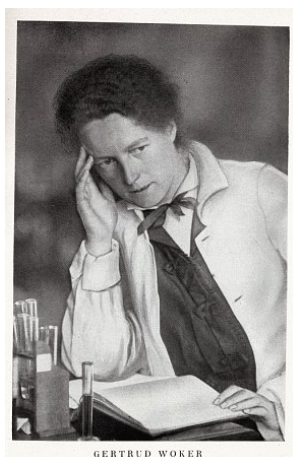


Wer also beispielsweise eine der Fotografien von Pascal Rostain und Bruno Mouron vom Müll von Berühmtheiten verwenden will, braucht nicht nur die Einwilligung der Inhaber der Urheberrechte. Nach schweizerischem Recht ist auch eine Rechtfertigung für den Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Berühmtheit (im Bild der Müll von Antonio Banderas)¹⁰ erforderlich. Dabei ist nicht notwendig, dass die Person selbst abgebildet ist. Eingriffe in die Privatsphäre - und um einen solchen handelt es sich, wenn man jemanden an die Öffentlichkeit zerrt - sind grundsätzlich widerrechtlich. Sie können aber durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt sein.

Auch hier muss man in erster Linie ehrlich zu sich selber sein. Man kann den Persönlichkeitschutz nicht durch Umgehungen aushebeln. Man kann sich beispielsweise der Verantwortung nicht entziehen, indem man nicht die Person direkt beleidigt, sondern eine Linksammlung publiziert von Webseiten, auf denen die betreffende Person beleidigt wird¹¹.

Bei den Rechtfertigungsgründen spielt in erster Linie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit eine Rolle. Man unterscheidet dabei zwischen sogenannten absoluten oder relativen Personen der Zeitgeschichte. Bei absoluten Personen der Zeitgeschichte stehen ihre Taten, Leistungen, Fähigkeiten im Zentrum. Sie rechtfertigen das Informationsinteresse. Relative Personen der Zeitgeschichte geraten durch ihren Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis in den Blick der Öffentlichkeit. Hier wird das Informationsinteresse durch das Geschehen legitimiert.

Absolute Person der Zeitgeschichte¹²:



GERTRUD WOKER

Relative Personen der Zeitgeschichte¹³:



Dieter Degowski hält in einem Wagen in der Kölner Innenstadt am 18. August 1988 die Pistole an den Kopf der Geisel Silke Bischoff.

¹⁰ Bildquelle: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A56765-2004Jun20.html> (letzter Zugang 02.10.2007).

¹¹ Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haftung für Links", <http://www.online-recht.de/vorent.html?LGHamburg980512> (letzter Zugang 02.10.2007).

¹² Gertrud Woker; Bildquelle: <http://www.royalarmouries.org/extsite/view.jsp?sectionId=3338> (letzter Zugang 02.10.2007).

¹³ Bildquelle: <http://rhein-zeitung.de/on/98/08/11/topnews/glad1.html> (letzter Zugang 02.10.2007).

Auch hier gibt es natürlich eine Grenze. In Fällen, in denen nicht das Informationsinteresse überwiegt, sondern beispielsweise die Person der Lächerlichkeit preisgegeben wird, besteht keine Rechtfertigung für eine Persönlichkeitsverletzung. An der Grenze dürfte sich beispielsweise die folgende Aufnahme vom Präsident Bush bewegen:

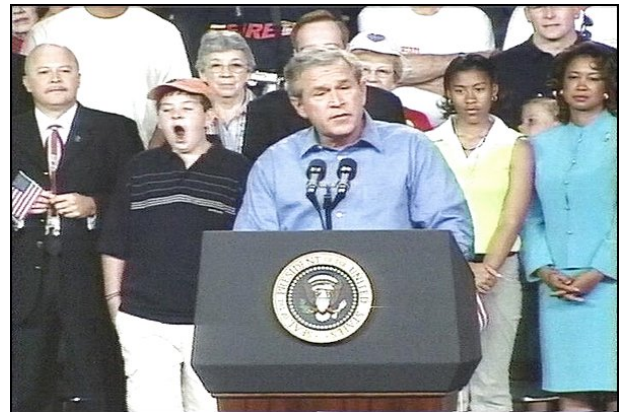


Erlaubt ist hingegen die Aufnahme von Personen, die sich eher zufällig an einem Ort befinden - sofern sie nicht isoliert werden und sofern sie nicht durch die Abbildung in besonderer Weise verletzt werden. Die Zuschauer in nebenstehendem Bild¹⁴ sind deshalb durch die Wiedergabe der Aufnahme in ihrer Persönlichkeit nicht verletzt.



Problematisch ist hingegen die Isolierung einer einzelnen Person oder die Wiedergabe einer Aufnahme einer Person in einer für sie peinlichen Situation. In diesem Sinne ist das Bild des gähnenden Jungen bei einer Ansprache von Präsident Bush¹⁵ nach schweizerischem Persönlichkeitsrecht heikel.

Es spielt übrigens keine Rolle, ob der Verletzer vorsätzlich gehandelt hat. Insofern kämen unsere beiden Eingangs erwähnten Müllfotografen vor einem schweizerischen Gericht nicht weit, wenn sie sich - wie in den U.S.A. geschehen - bei der Abbildung von Müll, in welchem unter anderem eine Windel für inkontinente Erwachsene sichtbar war, damit entschuldigen: "We made a mistake -- a big mistake, we thought it was for kids"¹⁶.



¹⁴ Bildquelle: http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/be/Fourth_official_%28football%29.jpg (letzter Zugang 02.10.2007).

¹⁵ Bildquelle: http://www.rhetorik.ch/Aktuell/Aktuell_Apr_02_2004.html (letzter Zugang 02.10.2007).

¹⁶ <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A56765-2004Jun20.html> (letzter Zugang 02.10.2007).